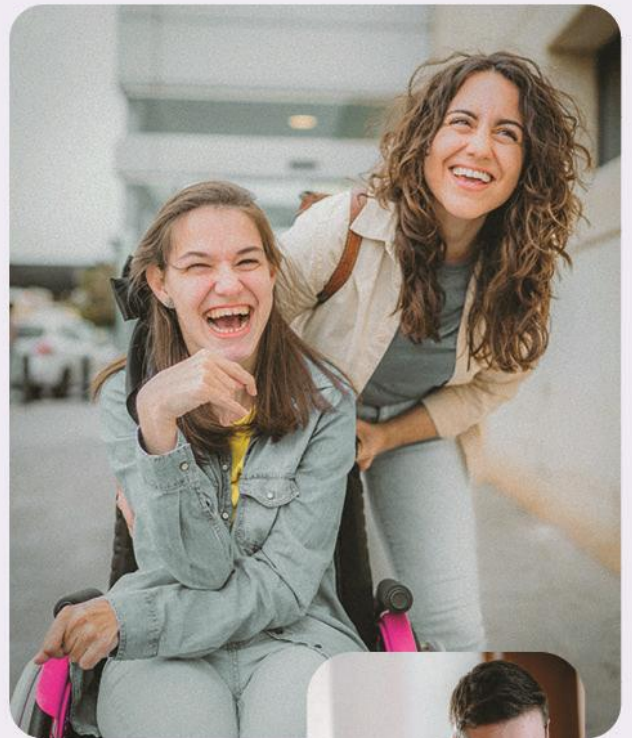


Infosammlung für Freiwillige



INHALT

Abmahnung	2	Kündigung.....	8
Anleitung	2	Mutterschutz	9
Arbeitslosen-versicherung	2	Nebentätigkeit (Nebenjob).....	10
Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)	2	Politische Bildung (nur BFD)	10
Arbeitsunfall	3	Polizeiliches Führungszeugnis.....	10
Arbeitszeit	3	Rentenversicherung (gesetzliche)	10
Aufenthaltstitel	3	Rundfunkbeitrag	11
Auflösungsvereinbarung	4	Seminare	11
Ausweis für den Freiwilligendienst.....	4	Seminarleitung und pädagogische Begleitung	11
Beauftragte*r	4	Schulpflicht	11
Bescheinigung	5	Schweigepflicht	11
Bildungstage	5	Sonderurlaub	11
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)	5	Sozialversicherungs-beiträge	12
Bürgergeld	5	Stellenprofil	12
Dauer des Freiwilligendienstes	5	Taschengeld und weitere Leistungen.....	12
Deutsch lernen.....	6	Tätigkeiten im Freiwilligendienst.....	13
Diakonisches Werk Württemberg (DWW)	6	Thementage	13
Einwohnermeldeamt	6	Unterkunft	14
Elternzeit	6	Urlaub	14
Fachhochschulreife	7	Vereinbarungen	14
Fahrtkostenerstattung	7	Verlängerung	14
Freiwilligendienst	7	Visum	15
Impfungen	7	Waisenrente/ Waisengeld.....	15
Jugendarbeitsschutz-gesetz	8	Wohngeld	15
Kindergeld	8	Zeugnis	15
Krankheit	8		
Krankenversicherung	8		
Kinderkrankengeld.....	8		

Abmahnung

Wenn du dich im FSJ/FÖJ/BFD falsch verhältst oder gegen Regeln verstößt, kannst du eine schriftliche Abmahnung durch die Einsatzstelle oder das Diakonische Werk Württemberg e.V. bekommen. Nach zwei Abmahnungen aus demselben Grund kannst du eine Kündigung erhalten.

Anleitung

In der Einsatzstelle gibt es eine Person, die die Anleitung für dich übernimmt. Wenn deine Anleitung nicht da ist, gibt es eine Vertretung. Deine Anleitung:

- ist für die fachliche Anleitung, deine Einarbeitung und deine Begleitung im Freiwilligendienst verantwortlich.
- begleitet dich während deiner ersten Arbeitstage und erstellt einen Einarbeitungsplan.
- achtet darauf, dass die Einarbeitung schriftlich dokumentiert wird.
- erstellt gemeinsam mit dir ein Stellenprofil (*siehe: Stellenprofil*). Darin werden deine Aufgaben und Lernziele für den Freiwilligendienst festgehalten.
- führt regelmäßige Reflexionsgespräche mit dir im Laufe deines Freiwilligendienstes. Die Gespräche finden während der Arbeitszeit statt.

Arbeitslosen- versicherung

Deine Einsatzstelle übernimmt die Beiträge für die gesetzliche Arbeitslosenversicherung in voller Höhe. Durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erwirbst du spätestens nach 12 Monaten Freiwilligendienst einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Internationale Freiwillige aus Drittstaaten haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenversicherung.

Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)

Einsatzstelle:
wenn du krank bist, musst du dich vor Dienstbeginn am ersten Tag der Erkrankung in deiner Einsatzstelle melden.
Bist du länger als drei Tage krank,
musst du zur Ärztin und dir eine
elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ausstellen lassen.

Bildungstage:
bist du während der Bildungstage krank, musst du die Arbeitsunfähigkeit bereits am ersten Tag nachweisen. Das bedeutet, dass eine eAU für jeden Bildungstag erforderlich ist.

Du musst bei deiner Einsatzstelle und deiner Seminarleitung am ersten Tag Bescheid geben und einen Arzttermin vereinbaren. Nach den Bildungstagen fordert das Diakonische Werk Württemberg die eAU von deiner Einsatzstelle an.

Wenn du unentschuldigst fehlst und es keinen Nachweis durch eine eAU gibt, kann es zu einer Abmahnung/Ermahnung kommen.

Urlaub:
wenn du im Urlaub krank wirst, lass dir eine eAU ausstellen und informiere deine Einsatzstelle. Dann kannst du den Urlaub zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Arbeitsunfall

Als Arbeitsunfall gilt ein Unfall auf deinem direkten Arbeitsweg, während der Arbeitszeit und während des verpflichtenden Seminarprogramms.

Einen Arbeitsunfall muss deine Einsatzstelle unverzüglich an die Berufsgenossenschaft melden.

Arbeitszeit

Deine wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Regelung, die in der Einsatzstelle gilt. Grundsätzlich gilt:

- Wochenenddienste sind möglich. Du solltest jedes zweite Wochenende dienstfrei haben bzw. zwei dienstfreie Wochenenden pro Monat.
- Bist du minderjährig, muss die Einsatzstelle das Jugendarbeitsschutzgesetz *einhalten (siehe: Jugendarbeitsschutz-gesetz)*.
- Bei einer Arbeitszeit von sechs bis neun Stunden gilt eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, bei mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten.
Eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten gilt als Pause. Spätestens nach sechs Stunden musst du eine Pause nehmen.
- Überstunden können nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nicht ausbezahlt werden. Für geleistete Überstunden erhältst du einen Freizeitausgleich. Bevor dein Dienst endet, müssen die Überstunden abgebaut sein.
- Die Teilnahme an den Bildungstagen ist Arbeitszeit.

Aufenthaltstitel

Wenn du aus einem Land außerhalb der EU (Drittstaaten) kommst, brauchst du einen Aufenthaltstitel. Einen Aufenthaltstitel beantragst du in Deutschland bei der Ausländerbehörde an deinem Wohnort/in deinem Landkreis. Dein Aufenthaltstitel muss für den Freiwilligendienst gültig sein. Ohne gültigen Aufenthaltstitel darfst du nicht arbeiten. Deine Einsatzstelle braucht eine Kopie des Aufenthaltstitels.

Ersatzweise kannst du deinen Freiwilligendienst auch mit einer Fiktionsbescheinigung mit einem Zusatz für den Freiwilligendienst beginnen. Für den Aufenthaltstitel musst du 50-100 € bezahlen. Bei Problemen mit deinem Aufenthaltstitel wende dich sofort an deine Seminarleitung.

Auflösungsvereinbarung

Für die Einsatzstelle, den Träger und dich als Freiwillige*r besteht jederzeit die Möglichkeit, den Freiwilligendienst durch eine Auflösungsvereinbarung ohne Kündigungsfrist zu beenden.

Hierzu müssen alle Parteien einverstanden sein. Eine rückwirkende Auflösung ist nicht möglich. Bei Fragen zum Ablauf wende dich an deine Seminarleitung.

Wenn du einen befristeten Aufenthaltstitel hast, musst du an Folgendes denken:

Am 01. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Nach § 4a Abs. 5 AufenthG-Neu muss die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung einer ausländischen Fachkraft mit befristeter Aufenthaltserlaubnis durch die Einsatzstelle innerhalb von vier Wochen an die Ausländerbehörde gemeldet werden. Diese Regelung gilt auch für Personen im Freiwilligendienst.

Ausweis für den Freiwilligendienst

Du erhältst zu Beginn des Freiwilligendienstes einen Ausweis. Im FSJ/FÖJ wird der Ausweis vom Diakonischen Werk Württemberg verschickt, im BFD vom BAFzA. Du bekommst damit oft Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen wie Museen oder Schwimmbädern.

Du kannst damit auch vergünstigte Tickets im Abo für die öffentlichen Verkehrsmittel kaufen ("DeutschlandTicket JugendBW").

Beauftragte*r

In jeder Einsatzstelle gibt es neben den Anleitungen eine*n Beauftragte*n für Freiwilligendienste. Sie*er dient als übergeordnete Ansprechperson für die Freiwilligen und den Träger (Diakonisches Werk Württemberg).

Der*die Beauftragte:

- ist bei allen Veränderungen der Vereinbarung zuständig und zu informieren.
- vermittelt bei Konflikten, die auf der Station, in der Gruppe, im Arbeitsbereich oder beim Zusammenleben in der Einsatzstelle entstehen können.

Bescheinigung

Zu Beginn des Dienstes erhältst du vom Diakonischen Werk Württemberg automatisch eine Bescheinigung, dass du einen Freiwilligendienst machst. Brauchst du später eine weitere Bescheinigung, kannst du sie bei deiner Seminarleitung anfordern. Nach Beendigung des Freiwilligendienstes erhältst du vom Diakonischen Werk Württemberg automatisch eine Abschlussbescheinigung. Wenn deine Dienstzeit im FSJ/FÖJ kürzer als sechs Monate dauert, bekommst du eine Bescheinigung über eine Hilfstätigkeit. Diese Zeit wird nicht als FSJ/FÖJ anerkannt. Im BFD wird die Tätigkeit ab dem ersten Arbeitstag als Freiwilligendienst anerkannt, auch wenn die Dienstzeit kürzer als 6 Monate dauert.

Bildungstage

Neben dem Einsatz in einer Einrichtung musst du im Freiwilligendienst auch Bildungstage besuchen. Wir sagen auch Seminare dazu (*siehe: Seminare*).

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ist für die Durchführung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes zuständig. Wenn du einen BFD/BFD Ü27 über das Diakonische Werk Württemberg machst, schließt du die BFD-Vereinbarung zwar mit dem Bundesamt, aber deine Ansprechperson ist deine Seminarleitung im Diakonischen Werk Württemberg (*siehe: Diakonisches Werk Württemberg (DWW)*).

Bürgergeld

Wenn du Bürgergeld beziehst, kannst du einen BFD oder ein FSJ/FÖJ leisten. Der Freibetrag für die Freiwilligendienste für unter 25-Jährige wurde auf 520 € angehoben. Alle Einnahmen werden in Geld oder Geldeswert angerechnet: Taschengeld und die Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung). Wenn du über 26 Jahre alt bist, werden 250 € als Freibetrag anerkannt.

Dauer des Freiwilligendienstes

Deinen Freiwilligendienst kannst du in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens achtzehn Monate leisten. Beträgt die Dienstzeit weniger als 6 Monate, wird diese Zeit nicht als FSJ/FÖJ anerkannt. Im BFD wird die Tätigkeit ab dem ersten Arbeitstag als Freiwilligendienst anerkannt. Mehrere verschiedene, mindestens sechsmonatige Freiwilligendienste können bis zu einer Höchstdauer von achtzehn Monaten kombiniert werden.

Deutsch lernen

Durch das Diakonische Werk Württemberg bekommst du Unterstützung beim Deutsch lernen: Du kannst entweder einen Onlinekurs (B1/B2) machen. Diesen organisiert das Diakonische Werk Württemberg. Möchtest du daran teilnehmen, melde dich bei deiner Seminarleitung.
Wichtig zu wissen: ein Onlinekurs dauert 10 Stunden pro Woche. Deine Einsatzstelle entscheidet, ob du am Kurs teilnehmen darfst. Sie rechnet 5 Stunden pro Woche als Arbeitszeit an. Bitte besprich mit deiner Einsatzstelle, ob du teilnehmen kannst und wer die Kosten übernimmt.

Machst du keinen Onlinekurs vom Diakonischen Werk Württemberg, kannst du 200 € erhalten und damit Folgendes bezahlen:

- Einen oder mehrere Kurse (online oder in Präsenz)
- Deutschprüfung
- Bücher zum Deutsch lernen

Deine Seminarleitung erklärt dir, wie du das Geld bekommst.

Diakonisches Werk Württemberg (DWW)

Träger des Freiwilligendienstes ist das Diakonische Werk Württemberg e.V. (Abkürzung DWW), Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart; Telefon 0711 1656 600, E-Mail: freiwillig@diakonie-wue.de. Der Träger ist dafür verantwortlich, dass folgende Bestimmungen eingehalten werden:

- das Jugendfreiwilligendienstgesetz
- das Bundesfreiwilligendienstgesetz
- die Mindestqualitätsstandards des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) in Baden-Württemberg
- die Rahmenrichtlinien des BFD
- weitere gesetzliche Grundlagen.

Zwischen Träger und Einrichtung besteht eine Kooperationsvereinbarung, die die Aufgaben und Pflichten im Freiwilligendienst beschreibt.

Einwohnermeldeamt

Wenn du für den Freiwilligendienst umgezogen bist, musst du dich innerhalb von 2 Wochen im Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro deines neuen Wohnortes anmelden. Je nach Region erteilen die Ausländerbehörden erst den Aufenthaltstitel, wenn die Anmeldung erfolgt ist (*siehe: Aufenthaltstitel*).

Elternzeit

Elternzeit kann nur von Personen in Anspruch genommen werden, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Freiwilligendienst ist kein klassisches Arbeitsverhältnis. Daher kannst du als Freiwillige*r keine Elternzeit in Anspruch nehmen.

Fachhochschulreife

Grundsätzlich besteht die Fachhochschulreife aus zwei Teilen: dem schulischen und dem berufsbezogenen Teil. Hast du die Schule nach der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, kann der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch ein FSJ, FÖJ oder einen BFD nachgewiesen werden.

Der Freiwilligendienst muss 12 Monate in Vollzeit absolviert werden. Die Fehlzeiten dürfen 30 Tage nicht überschreiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du den Freiwilligendienst in Teilzeit ableisten. Je nach Höhe der abgeleisteten Stunden ist eine Verlängerung der Dienstzeit notwendig.

Wichtig: Eine individuelle Absprache mit der jeweiligen Schule sowie dem Regierungspräsidium ist in diesem Fall unbedingt erforderlich.

Fahrtkostenerstattung

Die Einsatzstelle erstattet dir die Fahrtkosten

- zum Vorstellungsgespräch und zur Hospitation in der Einsatzstelle.
- zu den Bildungstagen (Seminare und Thementage).

Die Fahrtkosten zur Politischen Bildung (BFD) werden vom Bundesamt (BAFzA) erstattet.

Wichtig: Die Fahrkarten für die Bildungstage musst du zuerst selbst bezahlen. Bewahre die Fahrkarten auf und rechne sie in der Einsatzstelle ab. Erstattet werden die Fahrtkosten nach den Tarifen der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel.

Freiwilligendienst

Ein Freiwilligendienst wird nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten und dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst durchgeführt: FSJ, FÖJ und BFD. Das Diakonische Werk Württemberg e.V. (DWW) ist Träger im Sinne dieser Gesetze.

Für alle Dienstformen gibt es eine Vereinbarung, die die Rechte und Pflichten von dir als Freiwillige*r, der Einsatzstelle und des Trägers (Diakonisches Werk Württemberg) regelt. Im BFD wird die Vereinbarung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschlossen.

Impfungen

In bestimmten Einsatzstellen ist eine Masern- und Hepatitis-Impfung Pflicht. Du darfst erst mit Impfschutz in dem betreffende Einsatzbereich arbeiten. Sprich mit deiner Einsatzstelle, wenn dir noch eine Impfung fehlt.

Jugendarbeitsschutzgesetz

Bist du unter 18 Jahre alt, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Jugendliche werden dadurch besonders geschützt. Das Gesetz bestimmt Regelungen zur Arbeitszeit, Pausen und Arbeit an Wochentagen und Feiertagen. Du findest alle Informationen auf der Seite des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#). Außerdem informiert dich deine Seminarleitung über die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Kindergeld

Während des Freiwilligendienstes haben deine Eltern Anspruch auf die Zahlung von Kindergeld. Die Bescheinigung für die Familienkasse wird vom Diakonischen Werk Württemberg ausgestellt. Das Kindergeld wird von der Familienkasse bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt. Es gibt Sonderregelungen für Freiwillige mit Ausbildung oder Erststudium.

Krankheit

Siehe: Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)

Krankenversicherung

Du bist als Freiwillige*r für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse gezahlt.

Eine Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen, kann jedoch nach dem Dienst fortgeführt werden, z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist für dich auch Pflicht, wenn du vor Antritt des Freiwilligendienstes privat versichert warst.

Kinderkrankengeld

Wenn du ein Kind hast und es krank ist, hast du bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V und damit auf Freistellung vom Dienst. Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, solltest du bzw. deine Einsatzstelle mit der jeweiligen Krankenkasse klären. Für den Zeitraum des Anspruches auf Kinderkrankengeld gewährt die Einsatzstelle keine Leistungen.

Kündigung

Kündigung in der Probezeit

Im **FSJ/FÖJ** gelten die ersten drei Monate als Probezeit. In dieser Zeit hast du als Freiwillige*r, die Einsatzstelle und der Träger (Diakonisches Werk Württemberg) eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung erfolgt schriftlich und ohne Angabe von Gründen. Die Kündigungserklärung der Einsatzstelle bedarf zu ihrer Wirksamkeit die vorherige schriftliche Zustimmung des Trägers.

Im **BFD** gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit. In dieser Zeit kannst du als Freiwillige*r oder die Einsatzstelle mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen eine Kündigung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) verlangen. Der Träger leitet die Kündigungsbitte an das BAFzA weiter.

Kündigung nach der Probezeit:

Im **FSJ/FÖJ** beträgt die Kündigungsfrist nach der Probezeit vier Wochen zum Monatsende, egal ob die Kündigung von dir, der Einsatzstelle oder dem Träger ausgeht. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Kündigungserklärung der Einsatzstelle bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trägers. Bevor eine Kündigung von der Einsatzstelle oder dem Träger ausgesprochen werden kann, muss dir Rückmeldung über dein Fehlverhalten gegeben werden (Abmahnung).

Im **BFD** beträgt die Kündigungsfrist nach der Probezeit vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigungsbitte muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Kündigungsbitte wird an den Träger (Diakonische Werk Württemberg) geschickt.

Der Träger leitet die Kündigungsbitte an das BAFzA weiter. Bevor eine Kündigung vom BAFzA ausgesprochen werden kann, muss dir Rückmeldung über dein Fehlverhalten gegeben werden (Abmahnung).

Die Kündigung der BFD-Vereinbarung kann nur vom Bundesamt ausgesprochen werden.

Wenn du einen **befristeten Aufenthaltstitel** hast, musst du an Folgendes denken: Am 01. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft getreten. Nach § 4a Abs. 5 AufenthG-Neu muss die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung einer ausländischen Fachkraft mit befristeter Aufenthaltserlaubnis durch die Einsatzstelle innerhalb von vier Wochen an die Ausländerbehörde gemeldet werden. Diese Regelung gilt auch für Personen im Freiwilligendienst.

Für die Einsatzstelle, den Träger und dich gibt es jederzeit die Möglichkeit, die Vereinbarung mittels einer Auflösungsvereinbarung zu beenden (*siehe: Auflösungsvereinbarung*).

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt auch im Freiwilligendienst. Es gelten u.a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Kündigungsschutz usw. Wenn du schwanger bist, hast du Anspruch auf die Mutterschutzleistungen. Nähere Informationen bekommst du bei der Personalabteilung in deiner Einsatzstelle.

Nebentätigkeit (Nebenjob) Du kannst neben dem Freiwilligendienst einen Nebenjob annehmen. Die Nebentätigkeit musst du der Einsatzstelle schriftlich melden. Bei einer Nebentätigkeit sollte der Freibetrag für die Kindergeldberechtigung nicht überschritten werden, sonst kann es zu Rückzahlungsforderungen des Kindergeldes kommen. Für minderjährige Freiwillige ist ein Nebenjob nur begrenzt möglich, da die Gesamtarbeitszeit pro Woche (40 Stunden) nicht überschritten werden darf. Eine Nebentätigkeit in Form eines Minijobs derselben Einsatzstelle ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Internationale Freiwillige aus Drittstaaten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung erhalten haben, dürfen keine Nebentätigkeit ausüben.

Politische Bildung (nur BFD) Im BFD werden fünf der vorgeschriebenen Bildungstage von einem Bildungszentrum des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Form von Politischer Bildung durchgeführt. Die Fahrtkosten zum Seminar für Politische Bildung erstattet das BAFzA.

Polizeiliches Führungszeugnis Die Einrichtungen entscheiden, ob sie von dir ein polizeiliches Führungszeugnis einfordern. Wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis benötigt, muss dir die Einsatzstelle ein Schreiben ausstellen. In dem Schreiben muss stehen, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gebraucht wird und der Freiwilligendienst einem Ehrenamt gleichzusetzen ist. Mit diesem Schreiben kannst du beim zuständigen Meldeamt das polizeiliche Führungszeugnis beantragen. Nach dessen Erhalt legst du das Original in der Einrichtung vor.

Du bist im Freiwilligendienst von der Gebührenregelung befreit und erhältst das Führungszeugnis kostenfrei. Dafür musst du bei der Beantragung die Vereinbarung vorlegen.

Rentenversicherung (gesetzliche) Als Freiwillige*r unterliegst du grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwirbst dadurch Rentenanwartschaften.

Dies gilt für junge Freiwillige, für Senior*innen, die noch keine Altersrente beziehen ebenso wie für Altersteilrentenbezieher*innen und Erwerbsminderungsrentner*innen. Wenn du eine Altersvollrente – unabhängig ob vor oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze – beziehst, besteht hinsichtlich des „Arbeitnehmeranteiles“ keine Beitragspflicht. Die Einsatzstelle muss jedoch den „Arbeitgeberanteil“ abführen

Rundfunkbeitrag

Als Freiwillige*r musst du den Rundfunkbeitrag bezahlen. Jeder Haushalt muss sich anmelden. Mit dem Beitrag werden die Medien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks finanziert. Wenn jemand in dem Haushalt bereits Gebühren bezahlt, musst du dich nicht anmelden.

Seminare

Neben deinem Einsatz in der Einrichtung sind Seminare (wir nennen sie auch Bildungstage) grundlegender Bestandteil eines Freiwilligendienstes. Die Seminare dienen dem Erfahrungsaustausch mit anderen, gleichaltrigen Freiwilligen aus unterschiedlichen Einrichtungen. Du sollst in deiner Persönlichkeit und deiner sozialen Kompetenz gestärkt werden. Die Seminare bieten dir eine Orientierung in der Berufs- und Arbeitswelt und vermitteln politische, interkulturelle und religiöse Inhalte. Wir wünschen uns deine Mitwirkung bei der Auswahl der Themen und an der aktiven Beteiligung am Programm. Die Teilnahme an den Seminaren ist für dich vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Recht und Pflicht. Das bedeutet, du musst an den Seminaren teilnehmen.

Seminarleitung und pädagogische Begleitung

Die Seminarwochen und Online-Seminartage werden von einer Seminarleitung durchgeführt, welche dich bei allen Fragen rund um deinen Freiwilligendienst begleitet und unterstützt. Sie ist von Beginn an deine feste Ansprechperson während deines Freiwilligendienstes.

Schulpflicht

Als Teilnehmer*in im Freiwilligendienst bist du von der Schulpflicht befreit. Bekommst du von einer Schule eine Aufforderung zum Unterricht zu erscheinen, genügt ein Nachweis des Trägers (Diakonisches Werk Württemberg), dass du von der Schulpflicht befreit bist.

Schweigepflicht

Wie alle anderen Mitarbeitenden in einer Einsatzstelle hast auch du als Freiwillige*r über die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten der Patient*innen, Bewohner*innen, Klient*innen und Kund*innen strengstes Stillschweigen gegenüber Außenstehenden zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach deinem Freiwilligendienst.

Sonderurlaub

Bei einer Fünftagewoche hast du Anspruch auf 30 Tage Urlaub bezogen auf ein Jahr. Bei einer Sechstagewoche hast du Anspruch auf 36 Tage Urlaub (*siehe: Urlaub*). Zusätzlich stehen dir nach den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg mindestens 3 Tage Freistellung für Bewerbungsgespräche zu.

Darüber hinaus haben ehrenamtlich Mitarbeitende die Möglichkeit, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Sonderurlaub zu beantragen (z.B. als Freizeitleitung, Teilnahme bei Kirchentagen). Grundlage dafür ist das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit. Die Einsatzstelle entscheidet, ob sie diesen Sonderurlaub (bis zu 10 Tage) gewährt und ob der Sonderurlaub bezahlt oder unbezahlt genehmigt wird.

Zudem kannst du ohne Fortzahlung der Bezüge (ohne Bezahlung) freigestellt werden.

Sozialversicherungs- beiträge

Du wirst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz und Bundesfreiwilligendienstgesetz so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, d.h. du bist während deiner Dienstzeit Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesamten Beiträge, sowohl der „Arbeitgeber*innen“- als auch der „Arbeitnehmer*innenanteil“, werden von der Einsatzstelle gezahlt.

Stellenprofil

Zu Beginn deines Freiwilligendienstes musst du von deiner Anleitung in der Einsatzstelle über deine Aufgaben informiert werden. Hierfür eignet sich das Stellenprofil. Darin notierst du mit deiner Anleitung deine Arbeitszeiten, deine Aufgaben und welche Ziele du hast. Es soll in den ersten vier Wochen besprochen werden. Die Vorlage für das Stellenprofil liegt deiner Einsatzstelle vor.

Taschengeld und weitere Leistungen

Wenn du in Vollzeit arbeitest, erhältst du von deiner Einsatzstelle ein monatliches Taschengeld sowie eine Verpflegungspauschale. Wird dir von der Einsatzstelle keine Unterkunft (*siehe: Unterkunft*) zur Verfügung gestellt, bekommst du eine Geldersatzleistung für Unterkunft. Die Einsatzstelle überweist dir das Geld monatlich.

Internationale Freiwillige (u27) erhalten eine Verpflegungspauschale, die sich am BAföG-Satz orientiert. Zudem beziehen sie eine Unterkunft in der Einsatzstelle.

Die Einsatzstelle kann zusätzlich einen Mobilitätzuschuss bezahlen, wovon du z.B. das D-Ticket JugendBW kaufen kannst.

Tätigkeiten im Freiwilligendienst

Als Freiwillige*r führst du in der Einsatzstelle überwiegend praktische Hilfstätigkeiten aus. Du kannst weitere Aufgaben übernehmen, wenn du dafür geeignet bist und damit einverstanden bist. Du kannst keine Aufgaben übernehmen, die ausschließlich von Fachkräften durchgeführt werden dürfen. Du darfst eigenständig keine Medikamente richten oder verabreichen oder als Nachtwache eingesetzt werden.

Dein Einsatz richtet sich nach den Belangen der Einsatzstelle sowie deinen Fähigkeiten und Wünschen. Welche Aufgaben du konkret ausführen sollst, wird zu Dienstbeginn im Stellenprofil (*siehe: Stellenprofil*) festgehalten. Du musst in deine Aufgaben eingearbeitet werden. Diese Einarbeitung muss schriftlich dokumentiert werden.

Teilzeitdienst Bei einem Teilzeitdienst müssen alle Parteien einverstanden sein. Du musst mindestens 20,5 Stunden pro Woche arbeiten. Das Taschengeld verringert sich entsprechend. Du musst alle Bildungstage in Vollzeit besuchen. Überstunden entstehen dadurch nicht.

In der Regel ist in einem Teilzeit-Freiwilligendienst der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert. Ausländerrechtlich muss der monatlich verfügbare Betrag über dem Sozialhilfebedarf liegen. Daher ist nur ein Vollzeit-Freiwilligendienst für Freiwillige unter 27 Jahren möglich, die einen entsprechenden Aufenthaltstitel (*siehe: Aufenthaltstitel*) haben.

Thementage

Zu den Bildungstagen des Diakonischen Werks Württemberg gehören **Thementage**. Das sind ein- bis fünftägige Bildungstage (in Präsenz und Online), die du dir nach deinen Interessen aussuchen kannst.

Wie viele Thementage du besuchen musst, erfährst du in einer Mail. Besprich mit deiner Einsatzstelle, welche Termine möglich sind. Du bekommst nach der Buchung eine Bestätigung. Zu jedem Thementag-Angebot schickt das Diakonische Werk Württemberg etwa drei Wochen vorher eine Einladung per Mail. Die Fahrtkosten werden von der Einsatzstelle erstattet. Bist du während der Thementage krank, musst du ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) vorlegen (*siehe: Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)*).

Für Freiwillige im BFD Ü27 gibt es keine Thementage, sondern ein Begrüßungs- und ein Abschlusstag und Bildungstage, die du dir selbst herausuchen kannst.

Unterkunft

Manche Einsatzstellen können Wohnungen/Zimmer für Freiwillige anbieten. Frage bei der Einsatzstelle nach, wenn du eine Unterkunft brauchst. Wenn die Einsatzstelle keine Unterkunft hat oder du keine Unterkunft brauchst, erhältst du eine monatliche Geldersatzleistung für Unterkunft.

Falls die Unterkunft weiter als 30 Minuten zu Fuß von der Einsatzstelle entfernt ist, übernimmt die Einsatzstelle die Fahrtkosten für den Arbeitsweg.

Wichtig zu wissen: die Einsatzstellen übernehmen die betrieblichen Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), nicht aber WLAN, Telefon und Rundfunkgebühren.

Urlaub

Bei 12 Monaten Freiwilligendienst hast du (bei einer 5-Tage-Woche) 30 Tage Urlaub. Bei einer Sechstageswoche hast du Anspruch auf 36 Tage Urlaub. Zusätzlich stehen dir nach den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg mindestens 3 Tage Freistellung für Bewerbungsgespräche zu. Beendest du deinen Freiwilligendienst vorzeitig, besteht ein Urlaubsanspruch nur für die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit. Die Urlaubstage musst du vollständig nehmen, bevor der Freiwilligendienst endet. Ist das nicht möglich, muss dir der Urlaub ausbezahlt werden. Verlängerst du deinen Freiwilligendienst, bekommst du entsprechend der neuen Dienstdauer weitere Urlaubstage (*siehe: Verlängerung*).

Bei Vorlage eines Schwerbehinderten-Ausweises, ab einem Grad von 50% oder mehr, hast du Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage.

Vereinbarungen

Im FSJ/FÖJ werden in einer Vereinbarung zwischen der*dem Freiwilligen, dem Träger (Diakonisches Werk Württemberg) und der Einsatzstelle die gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt. Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Vereinbarung regelt Urlaub, Probezeit und Kündigungsfristen.

Im BFD schließt der*die Freiwillige mit dem BAFzA die Vereinbarung ab, die Einsatzstelle und der Träger unterschreiben diese jedoch mit.

Verlängerung

Du kannst die FSJ/FÖJ/BFD-Vereinbarung mit Zustimmung der Einsatzstelle auf maximal 18 Monate verlängern. Dazu musst du und die Einrichtung dem Träger (Diakonisches Werk Württemberg) rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung vorlegen. Im FSJ/FÖJ erstellt das Diakonische Werk Württemberg die Verlängerungsvereinbarung. Im BFD bestätigt das BAFzA den Antrag auf Verlängerung. Durch eine Verlängerung entstehen weitere Urlaubsansprüche und du besuchst weitere Bildungstage je nach Dienstdauer.

Visum

Ein Visum bekommst du in deinem Heimatland von einer deutschen Botschaft. Mit einem Visum darfst du nach Deutschland einreisen. Manche Visa sind für den gesamten Aufenthalt gültig (Touristen-Visum, Au-pair oder Freiwilligendienst), manche nur drei bis sechs Monate.

Dein Visum gilt nicht für die ganze Zeit? Mache einen Termin bei der Ausländerbehörde. Dort stellst du einen Antrag für den Aufenthaltstitel (*siehe: Aufenthaltstitel*).

Waisenrente/ Waisengeld

Waisen- und Halbwaisenrente wird dir während des Freiwilligendienstes weiterhin gewährt, ist jedoch sozialversicherungspflichtig und fällt somit geringer aus. Du musst für die Rentenleistungen, die du zusätzlich zum Taschengeld erhältst, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abführen. Die Krankenversicherung schickt nach der Anmeldung eine entsprechende Meldung an die Rentenversicherung, die den zu zahlenden Beitrag direkt einbehält. Die Rentenkasse schickt dir die Mitteilung über die geringer ausfallende (Halb-)Waisenrente zu.

Wohngeld

Du kannst Wohngeld beantragen. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag ist möglich, wenn du für die Aufnahme des Freiwilligendienstes an den Ort der Einsatzstelle umziehen musst, ohne dass die Einsatzstelle dir eine Unterkunft stellen kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde am neuen Wohnort. In dem Antrag muss deutlich werden, dass die neue Wohnung dein Lebensmittelpunkt ist. Ob die Voraussetzungen für einen Wohngeldanspruch bestehen, solltest du rechtzeitig vor Antritt deines Freiwilligendienstes mit der Wohngeldbehörde klären. Wenn du aus dem Ausland kommst und ein Visum für Deutschland hast, kannst du kein Wohngeld beantragen.

Zeugnis

Nach Ende des Freiwilligendienstes hast du Anspruch auf ein qualifiziertes Dienstzeugnis, das Art und Dauer des Dienstes, die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit, sowie berufsqualifizierende Aspekte, enthält. Im FSJ/FÖJ wird das Zeugnis direkt von der Einsatzstelle oder in Absprache mit der Einsatzstelle vom Diakonischen Werk Württemberg ausgestellt. Bitte die Einsatzstelle rechtzeitig, ein Zeugnis auszustellen. Im BFD muss das Zeugnis von der Einsatzstelle ausgestellt werden. Bitte die Einsatzstelle rechtzeitig, ein Zeugnis auszustellen.